

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Attendorn

2. Nachtragssatzung vom 22.03.2024 zur Hauptsatzung der Hansestadt Attendorn vom 06.11.2020, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.09.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn in ihrer Sitzung am 20.03.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder die folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Attendorn vom 06.11.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 13 Allg. Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn verzichtet zukünftig auf die Wahl eines/einer Beigeordneten.
- (2) Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen Dezernenten/eine Dezernentin der Hansestadt Attendorn zur „Allgemeinen Vertretung“ des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (3) Bei Verhinderung der Allgemeinen Vertreterin/des Allgemeinen Vertreters richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalder der Dezernentinnen/Dezernenten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung vom 22.03.2024 zur Hauptsatzung der Hansestadt Attendorn vom 06.11.2020 tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Attendorn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, den 22.03.2024
Der Bürgermeister
gez. Christian Pospischil